

# **Ordnung**

## **der Jugendorganisation**



**im Dartverband**

**Berlin - Brandenburg e.V.**

## **§1 Name**

Die Jugendorganisation des Dartverband Berlin-Brandenburg heißt DVBB-Jugend.

## **§2 Zweck**

- 1) Zweck der Jugendordnung (JO) des Dartverband Berlin-Brandenburg e.V. ist :  
die Integration und Förderung des Sports im allgemeinen und des Dartsports im besonderen als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit.
- 2) die Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- 3) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
- 5) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- 6) die Pflege der internationalen Verständigung.

## **§2a Kriterien zur Vereinsjugendförderung**

Für jedes Mitglied über 18 Jahren zahlen die Vereine jährlich 1,50 € im Voraus auf ein Jugend Unterkonto. Dieser Betrag entsteht zusätzlich zum Verbandsbeitrag.

Die auf diesem Konto liegenden Gelder werden an Vereine verteilt, die Schüler- und Jugendarbeit leisten. Die eine Hälfte des Geldes wird zum 15. Juni und die andere Hälfte zum 15. Dezember eines jeden Jahres ausgeschüttet.

Für diese Gelder muss ein schriftlicher Antrag an den DVBB gerichtet werden.

Die Fristen dafür sind der 30. Mai bzw. der 30. November (Datum des Poststempels).

Die Verteilung der Gelder erfolgt prozentual nach den zum Stichtag von den Antragstellern gemeldeten Schülern und/oder Jugendlichen.

Gehen beim Verband keine Anträge ein, fließen die Gelder der Jugendarbeit des DVBB zu.

**Die folgenden Kriterien sollen Euch aufschlüsseln, unter welchen Voraussetzungen ihr eine Erstattung für geleistete Jugendarbeit erhaltet.**

- 1) Der Antrag auf Gelder muss schriftlich an den Landesjugendwart gestellt werden.  
Die Fristen dafür sind der 30. Mai bzw. der 30. November (Datum des Poststempels)  
der Antrag muss die Vor- und Zunamen der Jugendlichen, deren Geburtsdatum und das Beitrittsdatum enthalten.  
Die Jugendlichen müssen mindestens 8 Jahre alt sein und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Ferner muss für jeden Jugendlichen aufgeführt werden, an welchen Schüler- bzw. Jugendranglisten teilgenommen wurde.
- 2) Der offizielle Jugendleiter des Vereins muss dem Verband bekannt sein.
- 3) Der Verein muss an der Jugendvollversammlung teilgenommen haben.
- 4) 50% der dem Verband gemeldeten Jugendlichen müssen an 50% der Schüler- bzw. Jugendranglistenturnieren teilgenommen haben.

### §3 Grundsätze

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbstständig unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

### §4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder sind alle Jugendlichen der Vereine des Dartverbandes Berlin-Brandenburg, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.
- 2) Geschäftsunfähige Kinder (unter 7 Jahren, § 104 BGB) können keine Beitrittserklärung abgeben.
- 3) Sonstige Minderjährige (vom 7. bis 18. Lebensjahr, § 106 BGB) bedürfen zu ihrer Beitrittserklärung der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. (In Ausnahmefällen auch nachträglich).
- 4) Für den Spielbetrieb unterscheidet die JO zwischen:
  - (a) Bambinis - unter 7 Jahren
  - (b) Schüler - von 7 bis 13 Jahren
  - (c) Junioren - älter als 13 Jahre aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet

### §5 Organe

Die Organe der DVBB-Jugend sind :

- (a) Die Jugendvollversammlung
- (b) Der Verbandsjugendvorstand
- (c) Der Verbandsjugendleiter (Jugendwart)
- (d) Der Jugendausschuß
- (e) Die Arbeitsgemeinschaften der Mitgliedsvereine

### §6 Die Jugendvollversammlung

- 1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der DVBB-Jugend.
- 2) Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Verbandes im Alter von 7 bis 18 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen.
- 3) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere :
  - (a) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten.
  - (b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses.
  - (c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes einschließlich des Kassenberichts.
  - (d) Genehmigung des Haushaltsplans.
  - (e) Entlastung des Jugendvorstandes.
  - (f) Wahl des Jugendvorstandes.
  - (g) Beschlußfassung über Anträge
- 4) Die Jugendvollversammlung tagt jährlich mindestens einmal, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des DVBB. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendvorstand. Er lädt alle Mitglieder sowie den Jugendausschuß und alle Vereinsjugendleiter mindestens 4 Wochen vor Tagungsbeginn ein.
- 5) Die Leitung hat der Verbandsjugendleiter.
- 6) Die Anträge zur Jugendvollversammlung müssen dem Jugendvorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich vorliegen.
- 7) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Delegierten beschlußfähig.
- 8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der JO erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

## **§7 Der Jugendvorstand**

- 1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
  - (a) dem VerbandsjugendleiterIn / JugendwartIn (mind. 18 Jahre alt) als Vorsitzenden des Jugendvorstandes und Mitglied des DVBB-Präsidiums mit Sitz und Stimme.
  - (b) seinem Stellvertreter (mind. 18 Jahre alt)
  - (c) dem Verbandsjugendsprecher (max. 18 Jahre alt)
- 2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahl des Verbandsjugendleiters wird von der Delegiertenversammlung des DVBB bestätigt.

## **§8 Der Jugendausschuß**

Zur Unterstützung des Jugendvorstandes besteht ein Jugendausschuß, der sich zusammensetzt aus :

- (a) dem VerbandsjugendleiterIn als Vorsitzendem
- (b) den Jugendleitern der Mitgliedsvereine
- (c) dem VerbandsjugendsprecherIn
- (d) ggf. weitere Vertreter für bestimmte Ressorts.

## **§9 Der VerbandsjugendleiterIn / JugendwartIn**

Zu den Aufgaben des Verbandsjugendleiters gehören :

- (a) die Koordinierung der gesamten Verbandsjugendarbeit.
- (b) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich von Vereinsjugendleitern liegt.
- (c) die überfachliche Jugendarbeit.
- (d) die Vertretung der Jugend im Verbandsvorstand.
- (e) die Vertretung der Verbandsjugend in der Jugendorganisation des Deutschen Dartverbandes.
- (f) die Vertretung der Verbandsjugend in den Arbeitsgemeinschaften der Sportjugend Berlin und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

## **§10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte JO der DVBB-Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§11 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der JO keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Verbandssatzung und der Sport- und Wettkampfordnung in den jeweils aktuellen Fassungen.